



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Konversion V“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhaben- bezogenen Bebauungsplan „Konversion V“, Donaueschingen

Projekt-Nr.

24006

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Dipl. Biologie J. Hirsch

Interne Prüfung: MR, 18.04.2024

Datum

19.04.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	5
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	6
2.2.6 Fische und Rundmäuler	6
2.2.7 Käfer	6
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	7
2.2.10 Weichtiere	7
3. Empfohlener Untersuchungsumfang	8
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet) (Quelle Luftbild: LUBW, 2024)	1
Abb. 2: Fotodokumentation (Fotos: BHM, 2024)	4
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang.....	8

Die erste Begehung der Fläche für die ASVP fand am 24.01.2024 statt. Die zweite Begehung für die erweiterte Fläche fand am 14.02.2024 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet erstreckt sich über das Flurstück 2440, 2497/3, 2486/10 und 2486/23 zwischen Villinger Straße und Friedhofstraße. Nordwestlich wird es durch das Flurstück 2486/1 und 2486/24 begrenzt, auf denen teilweise Wohnhäuser mit Grünfläche und Baumbestand, teilweise verbrachte Grünflächen liegen. Nordöstlich liegt das Flurstück 2486/7, auf dem ebenfalls Wohnhäuser mit Grünfläche und Baumbestand vorhanden sind. Südöstlich liegt das Flurstück 2440/4 und ein Teil des Flurstücks 2440, welche momentan bebaut werden.

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus geräumter Fläche (Abb. 2 A-C), auf der sich zum Zeitpunkt der Begehung größere Wasserflächen gebildet hatten (Abb. 2 C). Im Nordosten befindet sich eine nach Süden exponierte Böschung (Abb. 2 C) und ein einzelner Bergahorn mit Meisenkasten (Abb. 2 A und D). Im westlichen Teil des Plangebiets liegt ein großer Reisighaufen (Abb. 2 E). Im südwestlichen Teil stehen zwei etwa 10-15 m hohe Rotbuchen (Abb. 2 F). Diese weisen Spalten in der Borke auf (Abb. 2 G). Hier befindet sich außerdem ein aufgeschütteter Bereich, der mit Gräsern und Kräutern bewachsen ist. (Abb. 2 H und I). Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei Häuserreihen, an deren Dachstuben Nistkästen für Haussperlingen angebracht sind (Abb. 2 J). Hinter diesen Häusern im nördlichsten Teil befinden sich zudem ein Geäst- und Laubhaufen (Abb. 2 K), sowie eine Baumgruppe (Abb. 2 L), die teilweise Höhlen aufweisen (Abb. 2 M)

Hinweis: Die Beschreibungen und Bewertungen der ASVP beziehen sich auf den Zustand des Geltungsbereiches zum Zeitpunkt der Begehung.



A: Blick Richtung Südwesten auf das Plangebiet



B: Wasserflächen im Plangebiet



C: Böschung im Nordosten des Plangebiets



D: Ahorn im Norden des Plangebiets



E: Reisighaufen im Westen des Plangebiets



F: Rotbuchen im Südwesten des Plangebiets



G: Spalten an der Borke einer Rotbuche



H: Aufschüttung im Südwesten des Plangebiets



I: Böschung im Südwesten des Plangebiets



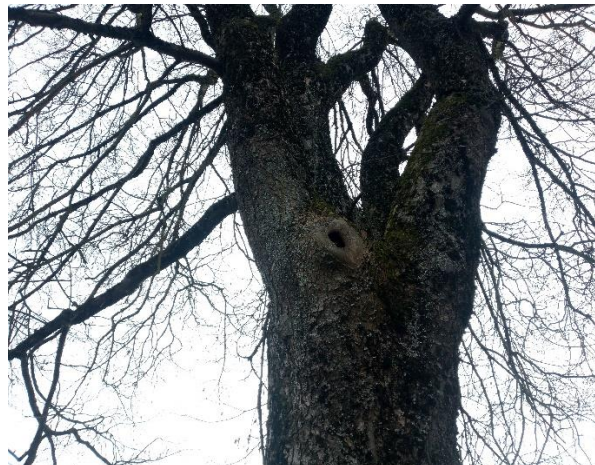
J: Dachstube mit angebrachten Nistkästen



K: Geäst- u. Laubhaufen, Norden des Plangebiets



L: Baumgruppe im Norden des Plangebiets



M: Höhlenbaum im Norden des Plangebiets

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: BHM, 2024)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Das Plangebiet liegt für die meisten oben genannten Arten nicht im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art oder es ist kein Habitatpotenzial vorhanden.

Für die Artengruppe Fledermäuse ist mittleres Quartierpotenzial vorhanden: Sie können die Spalten an den Buchen (s. Abb. 2 G) als nicht-essenzielle Tagesquartiere nutzen. Im übrigen Geltungsbereich befinden sich Höhlenbäume und Dachstuben, die ebenfalls potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse darstellen können. Durch die Höhlenbäume besteht zudem Potenzial für Wochenstuben, welches bei den Dachstuben jedoch nicht vorhanden ist, da diese ausgebaut sind (s. Abb. 2 J).

Das Plangebiet wird wahrscheinlich von siedlungsbewohnenden Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt.

Leitstrukturen wie Baumreihen o. ä. sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Im Plangebiet besteht mittleres Habitatpotenzial für Vögel. Baumfreibrüter können die Rotbuchen (Abb. 2 D), den Ahorn (Abb. 2 F), sowie die Baumgruppe (Abb. 2 L), deren Bäume teilweise Höhlen (Abb. 2 M) aufweisen, nutzen. Die Nistkästen, die an den Dachstuben der Häuser im Norden des Plangebiets angebracht sind, bieten Potenzial für den Haussperling (Abb. 2 J). Zudem sind teilweise Halbhöhlennistkästen angebracht, die von verschiedenen Arten genutzt werden können, wie beispielsweise dem Hausrotschwanz.

Für Vogelarten, die gerne im Dickicht brüten, wie dem Zaunkönig, besteht Brutplatzpotenzial in dem Reisighaufen im Westen des Plangebiets (Abb. 2 E). Die mit Kräutern bewachsenen Böschungen und Bereiche dienen v. a. samenfressenden Vogelarten als Nahrungshabitat, die temporären Wasserflächen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Tränken und Badestellen genutzt.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.

Die offenen, vegetationsarmen temporären Wasserflächen im Plangebiet (s. Abb. 2 B) bieten generell geeignete Laichhabitate für Gelbbauchunke und Kreuzkröte, sofern die Wasserflächen zur Laich- und Entwicklungszeit der Larven nicht ausgetrocknet sind. Durch die isolierte

Lage im Siedlungsraum kann eine Nutzung durch die oben genannten Arten jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Für die Schlingnatter bietet das Plangebiet zwar Habitatpotenzial, jedoch ist auch hier die isolierte Lage mitten im Siedlungsbereich ein Ausschlusskriterium. Das Plangebiet bietet zwar Habitatpotenzial für die Mauereidechse, liegt jedoch außerhalb des Verbreitungsgebiets.

Für die Zauneidechse sind Strukturen, wie der Geäst- und Laubhaufen im Norden des Plangebiets (Abb. 2 K) geeignet. Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechsen und bietet das von ihr bevorzugte Offen- bzw. Halboffenland.

Für alle weiteren streng geschützten Reptilien liegt das Plangebiet ebenfalls nicht im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung „Zauneidechse“ sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten kann es sich im UG ausschließlich um Totholz- und Wasserkäfer handeln.

Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der streng geschützten Totholz- und Wasserkäferarten.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Die temporären Wasserflächen im Plangebiet (s. Abb. 2 B) haben keine Eignung zur Fortpflanzung für streng geschützte

Libellenarten. Die Wasserflächen und die südexponierten Böschungen (s. Abb. 2 C und I) bieten Potenzial als Nahrungshabitate, jedoch sind diese nicht als essenziell einzustufen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Das Plangebiet bietet für die meisten streng geschützten Schmetterlingsarten kein Habitatpotenzial oder das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art, beispielsweise für den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Die Wasserflächen im Plangebiet stellen keinen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Schnecken und Muscheln dar. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Verbreitungsgebiet der relevanten Weichtiere.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und der Zauneidechse ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten durch die bereits erfolgte Räumung des ehemals mit Gebäuden bebauten Geländes gering.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Höhlenbäume	1 Begehung	laubfreie Zeit	Ende Februar
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang	April – Juli	April
Fledermäuse	4 Begehungen des Plangebiets + Wirkraums: - 4 x Detektorbegehungen inkl. Ausflugkontrollen	Mai – Juli	Juni
Zauneidechse	5 x Kontrolle der Habitatstrukturen	April – September	Ende April